

Beigeordneter für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0296/25

Titel der Drucksache

Verfahren zu den Haushaltssperren nach § 28 Abs. 2 ThürGemHV

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Zu o.g. DS nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

BP 01

In Anwendung des § 28 Abs. 2 ThürGemHV wird die Geschäftsordnung der Stadt Erfurt dahingehend ergänzt, dass ab sofort der FLRV auf begründeten Vorschlag der Verwaltung Haushaltssperren und deren Aufhebung verfügt.

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

Nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung *„überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.*

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:

(...)

x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.“

Über diese Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV ist der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu informieren (vgl. § 25 Abs. 3 b der Geschäftsordnung).

Insofern kann nicht durch eine Geschäftsordnungsregelung die satzungsgemäße Aufgabenverteilung geändert werden.

Die Aufgabenzuweisung fußt auf den Beschluss zur Drucksache 0810/21 - 1. Änderung der Hauptsatzung, 1. Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse. In der Drucksache 0810/21 wird in Bezug auf die Haushaltssperren Folgendes ausgeführt:

„4. Haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 28 ThürGemHV

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 11.11.2020 zur Drucksache 0796/20 den Antrag der FDP bestätigt.

Mit diesem Beschluss wird die Zuständigkeit zur Anordnung von Haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 28 ThürGemHV auf den Oberbürgermeister übertragen. Hierfür sollte der § 10 der Hauptsatzung entsprechend ergänzt werden. Eine Ermächtigung, dass gleichzeitig der Ausschuss die vom OB angeordneten Sperren aufheben kann, ist kommunalrechtlich nicht vorgesehen.

Da der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist (vgl. § 26 Abs. 2 ThürKO), kann er die Aufgabe nach § 29 Abs. 4 ThürKO durch die Hauptsatzung auf den OB übertragen. Er kann sie in diesem Fall nicht im Einzelfall wieder an sich ziehen, sondern nur durch Änderung der Hauptsatzung. So heißt es: der Gemeinderat kann dem Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt (vgl. § 29 Abs. 4 ThürKO).

Eine Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung im § 25 ist notwendig, um die geforderte Informationspflicht des OB gegenüber dem Ausschuss zur Anordnung von Haushaltssperren zu verankern (vgl. Anlage 2, Ziff. 16).“

Wenn der Beschlussinhalt mehrheitlich gewollt ist, bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Die Hauptsatzung ist vor Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsicht vorzulegen

BP 02

Der Stadtrat stellt fest, dass die bisherigen „Bewirtschaftungssperren“, die der Finanzdezernent ausgesprochen hat, keine gesetzliche Ermächtigung im § 26 ThürGemHV haben. Der Finanzdezernent wird aufgefordert, künftig gesetzeskonform nach § 28 ThürGemHV zu agieren.

Gemäß § 26 ThürGemHV sind die Ausgabemittel so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, [...] sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

Laut Erläuterung zum § 26 ThürGemHV können intern verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherstellung der Ausgabemittel zu garantieren. So sind Sperren von bestimmten Hundertsätzen oder Teilbeträgen für bestimmte Zeiträume sowie Sperren von freiwilligen Leistungen vereinbar mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches und somit zulässig. Es bedarf keiner Information bzw. Beschlussfassung durch die Gremien.

Die haushaltswirtschaftlichen Sperren gem. § 28 ThürGemHV sind von dieser Vorgehensweise nicht betroffen. Dieses Steuerungsinstrument ist erforderlich, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben wesentlich anders verläuft als dies zur Planung angenommen wurde. Die darauffolgende Konsequenz zur Sicherstellung des Haushaltsausgleiches ist die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes.

Gemäß den Erläuterungen zum § 28 ThürGemHV wird explizit darauf hingewiesen, dass Haushaltssperren nicht mit den Maßnahmen nach § 26 ThürGemHV zu verwechseln sind.

Die verfügbaren Bewirtschaftungssperren laut den Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2025 (siehe DS 2519/24) sind die intern ergriffenen Maßnahmen der Verwaltung zu den Ausgabemitteln (Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV).

Die bislang vorliegenden Erkenntnisse über die geringeren Zuweisungen des Landes sowie die steigenden Sozialausgaben und die zu erwartenden Mehrausgaben für die Personalkosten aufgrund der Tarifverhandlungen gaben Anlass zu internen Steuerungsmaßnahmen. Die gesetzliche Ermächtigung basiert auf § 26 ThürGemHV.

Unabhängig davon hat der Stadtrat die Befugnis über den Erlass und das Aufheben von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV auf den Oberbürgermeister übertragen.

BP 03

Die in der Anlage zur DS 2519/24 enthaltenen Sperren von Ausgabepositionen des Haushaltsplanes 2025 sind umgehend aufzuheben. Bei Notwendigkeit hat der Finanzdezernent dem FLRV neue begründete Anträge auf Erlass von Sperren von Ausgabepositionen vorzulegen, über die abschließend der Ausschuss entscheidet. Mögliche Verfahren nach § 44 ThürKO bleiben davon unberührt.

Die Bewirtschaftungssperren sind auf Grundlage des § 26 ThürGemHV erfolgt und obliegen somit nicht den Vorgaben des § 28 ThürGemHV.

Die Entscheidung über die Verfügung bzw. die Aufhebung der Bewirtschaftungssperren obliegt der Verwaltung auf Grundlage begründeter und nachvollziehbarer Anträge. Eine Entscheidungskompetenz bzw. Zuständigkeit des Ausschusses FLRV ist nicht gegeben.

Die Verwaltung kommt auch der entsprechenden Informationspflicht an den Ausschuss nach.

Wie unter Punkt 01 erläutert, hat der Stadtrat die Zuständigkeiten über den Erlass und die Aufhebung von Haushaltssperren auf den Oberbürgermeister übertragen. Nach § 29 Abs. 4 ThürKO kann der Stadtrat, wie ebenfalls zum Beschlusspunkt 01 ausgeführt, diese übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen. Es bedarf zuvor der Änderung der Hauptsatzung!

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der DS 0296/25 nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

10.02.2025

Datum